ECONSTOR
Make Your Publications Visible.

A Service of

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft
Leibniz Information Centre for Economics

Brösse, Ulrich

Article — Digitized Version

Neue Möglichkeiten für die Privatinitiative in Spanien?

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Brösse, Ulrich (1963) : Neue Möglichkeiten für die Privatinitiative in Spanien?, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 43, Iss. 3, pp. 120-123

This Version is available at:
https://hdl.handle.net/10419/133292

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

WWW.ECONSTOR.EU

Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft

Neue Möglichkeiten für die Privatinitiative in Spanien?

Ulrich Brösse, Madrid

In jeder Volkswirtschaft ist das Problem zu lösen, wie die Wirtschaftsordnung gestaltet werden soll, in deren Rahmen sich der Wirtschaftsprozeß abspielen kann. Der Staat muß in dieser Hinsicht eine Grundentscheidung treffen, die in der Anerkennung bestimmter Prinzipien (z. B. Prinzip der staatlichen Wirtschaftsplanung, Prinzip der Anerkennung der Privatinitiative u. a.) in einer Verfassung oder den Gesetzen zum Ausdruck kommt. Betrachten wir die spanische Wirtschaftsordnung der letzten 25 Jahre, d. h. der Zeit nach dem Sieg Francos im Bürgerkrieg, so können wir einen interessanten Wandel in den der Wirtschaft zugrunde liegenden Leitideen feststellen.

Bis etwa 1958/59 wird die spanische Wirtschaft durch umfangreichen Staatsinterventionismus und -dirigismus geprägt. In den Jahren danach hebt sich deutlich die Tendenz des Zurücktretens der staatlichen Aktivität zugunsten einer Liberalisierung ab. Die entsprechend getroffenen Maßnahmen erstreben die Errichtung einer marktwirtschaftlich orientierten Wirtschaftsordnung. Von den zahllosen Fragen, die sich aus der Umstellung ergeben, soll uns hier vor allem eine beschäftigen: Mit welchen Möglichkeiten kann die private Unternehmerinitiative in Spanien rechnen? In Beantwortung dieser Frage beschränken wir uns auf den Bereich der Privatinitiative, der die Kombination der Produktionsfaktoren Kapital und Arbeit betrifft. Wegen der wechselseitigen Beeinflussung und Abhängigkeit von Privatinitiative und Wettbewerb soll auch der Einfluß der Umstellung der Wirtschaftsordnung auf den Wettbewerb betrachtet werden.

Epoche des Staatsinterventionismus

Charakteristisch für diese Periode ist die umfangreiche Unternehmertätigkeit des Staates. Durch die Gründung des Nationalen Industrieinstituts (Instituto Nacional de Industria = INI) im Jahre 1941 war die Voraussetzung für die in der Folgezeit vorgenommenen zahlreichen Errichtungen nationaler Unternehmungen gegeben. Ein großer Teil der modernen leistungsfähigen Industrien, vor allem in den Produktionszweigen Stahlindustrie, Energieerzeugung, Fahrzeugindustrie, Schiffbau, Raffinerien u. a., ist eine Schöpfung des Instituts. Die Gesamtinvestitionen des INI beliefen sich Ende 1961 auf etwa 62 Mrd. Peseten. Es soll hier nicht weiter nachgeforscht werden, inwieweit die staatliche Aktivität ihre Berechtigung hatte. Wir müssen nur feststellen, daß der privaten Unternehmerinitiative, im Gegensatz zur staatlichen, enge Fesseln angelegt worden waren. Ein Gesetz aus dem Jahre 1939 machte die Errichtung neuer Unternehmen oder die Verlegung und Erweiterung schon bestehender von der Genehmigung des Industrieministeriums abhängig.

Diese Vorschrift ist die Folge der damals herrschenden Ideologie, daß der Staat in der Wirtschaft die führende Rolle zu spielen habe; er soll durch ausgedehnte Kontrolle und eigene Aktivität für eine Verwirklichung des Allgemeinwohls sorgen. In der Bemühung um die Erfüllung dieser Verpflichtung hat der Staat jedoch oft mehr zum eigenen Vorteil unter Vernachlässigung und Benachteiligung der privaten Wirtschaft gehandelt. Da die Überbetonung der staatlichen Aktivität im Wirtschaftsleben einen umfangreichen bürokratischen Apparat hatte entstehen lassen, stand die Erlaubnis zur Firmengründung, wenn sie überhaupt erteilt wurde, am Ende eines hindernisreichen Weges durch Ämter und Behörden. Es ist einleuchtend, daß schon eine solche formale Erschwerung der Unternehmensgründung oder -erweiterung auf die Privatinitiative nicht gerade stimulierend wirkte. In viel größerem Ausmaße hinderten den Unternehmer jedoch die Schwierigkeiten der Kreditbeschaffung an einem Einsatz des Produktionsfaktors Kapital nach seinen eigenen Wünschen.

Kapitalmarktsituation schafft Strukturprobleme

Die meisten spanischen Banken sind sog. gemischte Banken (banca mixta). Ihre Kreditgeschäfte beschränken sich nicht auf die Gewährung kurzfristiger Darlehen, sondern betreffen in erheblichem Umfang auch langfristige Investitionskredite. Als Folge davon halten die Banken häufig dicke Aktienpakete von Industrieunternehmen im Portefeuille, wodurch sie große Teile der Wirtschaft beherrschen können. In der Regel sind sie auch nur bereit, von ihnen kontrollierte Unternehmen mit Darlehen zu unterstützen. Diese Situation hat im Laufe der Zeit dazu geführt, daß nur die großen, Bankkreisen angeschlossenen Unternehmen mit Krediten versorgt wurden, während vor allem für die mittelgroßen und kleinen Industriebetriebe das Kreditproblem ungelöst blieb. Banken, die sich diesen Gruppen widmeten, waren nicht genügend vorhanden.

An Industriekreditbanken gab es die öffentliche Bank „Banco de Crédito Industrial", die den Anforderungen der Praxis bei weitem nicht genügte. Von seiten des Staates wurden keine Anstrengungen unternommen, die Schwierigkeit zu beheben. Darauf ist es zurückzuführen, daß heute in der spanischen Wirtschaftsstruktur die mittelgroßen Betriebe in der Minderzahl sind. Eine Unzahl kleiner Produktionsstätten mit geringer Kapitalausstattung steht wenigen großen Unternehmen gegenüber. Im Jahre 1958 zählten 82 % der Betriebe weniger als 10 Beschäftigte und 0,2 % mehr als 500 Beschäftigte. Diese kleinen Fabrikationsstätten arbeiten zudem mit veralteten Maschinenausrüstungen, was notwendigerweise zu einer geringen Produktivität führen muß.

Für die Unternehmen des INI war die Kreditbeschaffung auf besondere Art gelöst worden. Bis 1957 erhielt das INI Gelder aus dem Staatshaushalt. Daneben mußten die Sparkassen 60 % (heute 65 %) ihrer Mittel in Staatsobligationen anlegen, zu denen auch die

Schuldverschreibungen der nationalen Unternehmen gehören. Da die Spareinlagen bei den Sparkassen zur Finanzierung der staatlichen Industrien nicht ausreichten, wurden viele Investitionen mittels Kredite der Spanischen Bank vorgenommen. Die übertriebene Ausdehnung dieser Kapitalbeschaffung erklärt die starken inflationistischen Erscheinungen mit Preissteigerungen von rund 40 % in den Jahren 1956 bis Ende 1958. Da auf der anderen Seite infolge der staatlichen Lohnfestsetzung den Preissteigerungen keine entsprechenden Lohnsteigerungen gegenüberstanden, wurde im Endergebnis der Aufbau der Unternehmen des INI durch eine Art Zwangssparen infolge Konsumverzichts breiter Bevölkerungskreise erreicht. Wir können also feststellen, daß der Staat zwar für seine Investitionen die nötigen Mittel bereitstellte, über seine eigene Aktivität aber die Privatwirtschaft vernachlässigte.

Staatliche Reglementierung der Arbeitsbedingungen

Auch auf dem Gebiet der Arbeit hat der staatliche Interventionismus ein ungünstiges Klima für eine Entfaltung der Privatinitiative geschaffen. Die Festsetzung der Arbeitsbedingungen, im speziellen der Löhne, geschah bis 1956 praktisch durch den Staat. Private Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und ihren Arbeitnehmern über höhere als staatlicherseits genehmigte Löhne bedurften zur Wirksamkeit der behördlichen Genehmigung. Die staatliche Lohnfestsetzung hatte zwar den Vorteil, daß die Unternehmer mit einer weitgehenden Konstanz der Löhne, die zudem sehr niedrig waren, rechnen konnten, das System entbehrte jedoch jeglichen Anreizes zu besonderen Leistungen seitens der Arbeitnehmer. Die niedrige Gesamtproduktivität der spanischen Betriebe in der hier behandelten Periode des Staatsinterventionismus ist also nicht nur auf die mangelnde und schlechte Kapitalausstattung, sondern ebenso auf schlechte Arbeitsleistung zurückzuführen. Durch die niedrigen Löhne sahen sich die Unternehmer auch nicht zu einer größeren Kapitalausrüstung ihrer Betriebe genötigt, denn die menschliche Arbeitskraft war billiger und vor allem leichter zu erlangen als gute Maschinen.

Auf der anderen Seite schlug die fehlende Dynamik in der Wirtschaft auf den Lebensstandard der unteren und mittleren Bevölkerungsschichten zurück. Das spanische Volkseinkommen pro Kopf der Bevölkerung ist eines der niedrigsten der westeuropäischen Länder. Ein Druck der Arbeiterschaft, mit dem Ziel, die soziale Lage zu verbessern, war kaum möglich. Kollektive Kampfmaßnahmen, wie z. B. der Streik, waren verfassungsrechtlich verboten. Die vertikalen Gewerkschaften, in denen Arbeitnehmer und Arbeitgeber gleichzeitig zusammengefaßt sind, standen unter staatlicher Leitung und Aufsicht. Ein kollektives Arbeitsrecht, insbesondere ein Kollektivvertragsrecht, existierte bis 1958 nicht. Weder für Arbeitgeber noch für Arbeitnehmer bestanden also Möglichkeiten, die starre staatliche Reglementierung der Arbeitsverhältnisse zu beeinflussen.

Ähnliche Effekte wurden mit der „Sicherung" der Arbeitsplätze erreicht. In der Praxis war eine Kündigung ausgeschlossen, ausgenommen in gewissen Fällen, in denen sich der Arbeitnehmer irgendwelche Fehler oder schlechtes Benehmen hatte zuschulden kommen lassen. Kündigungen auf Grund von wirtschaftlichen Überlegungen des Unternehmers wurden jedoch wegen der Erhaltung der Stabilität der Arbeitsplätze und der Gefahr der Arbeitslosigkeit fast unmöglich gemacht. Die Unternehmer waren also häufig gezwungen, eine größere Anzahl von Arbeitnehmern zu beschäftigen, als für das Unternehmen erforderlich gewesen wäre, was wiederum Rückwirkungen auf die Produktivität hatte. Das System hat lange Zeit die staatliche Arbeitslosenversicherung ersetzt, die erst in jüngster Zeit ins Leben gerufen worden ist.

Liberalisierung für die EWG

Diese soeben charakterisierte Periode der Vorherrschaft staatlicher Aktivität mit zahlreichen Beschränkungen der persönlichen Entscheidungsfreiheit im Wirtschaftsleben soll durch eine neue, liberale Epoche überwunden werden. Spanien erstrebt die Angliederung an Europa. Es hat um die Aufnahme in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft ersucht. Die Idee von der Vorherrschaft des Staates in der Wirtschaft ist der Erkenntnis gewichen, daß eine liberalere, freiheitlichere Organisation der Volkswirtschaft doch förderlicher und nützlicher sei. Die Nutzbarmachung der privaten Unternehmerinitiative und die Schaffung der Voraussetzungen für einen gesunden Wettbewerb sind heute das Anliegen des spanischen Staates. Der Zeitpunkt für den Wechsel in der Ordnung der spanischen Wirtschaft läßt sich natürlich nicht genau fixieren. Der Beginn des sog. Stabilisierungsplanes im Jahre 1959 kann etwa als Wendepunkt angesehen werden.

Der Umschwung im theoretischen Denken hat nicht auch sofort eine vollständige Umstellung der Wirklichkeit nach sich gezogen. Der Staat wird seine Unternehmerfunktion weiterhin ausüben. Es ist auch noch nicht vorauszusehen, ob die Tätigkeit des INI in Zukunft wirklich nur auf eine solche Produktion beschränkt bleibt, für die private Unternehmer fehlen. In der Marktwirtschaft ist es erforderlich, die Rolle der öffentlichen Investitionstätigkeit genauer zu umreißen. Allerdings ist eine Angleichung der wettbewerblichen Stellung der Gesellschaften des INI an die privaten festzustellen. Seit 1959 müssen die nationalen Unternehmen wie alle übrigen ihren Kapitalbedarf auf dem Kapitalmarkt decken; es stehen ihnen also keine Mittel aus dem Haushaltsplan mehr zur Verfügung. Ihnen fließen jedoch weiterhin die Gelder der Sparkassen zu. Eine Änderung zugunsten der Privatwirtschaft ist vorgesehen. Auch bemühen sich Staat und Privatwirtschaft in immer stärkerem Maße, das Kreditproblem für die private Wirtschaft zu lösen.

„Emanzipation" im Bankensystem

Nach einem Gesetz vom Dezember 1962 müssen die Banken innerhalb von fünf Jahren ihren Bestand an Wertpapieren so reduzieren, daß die Summe der im Portefeuille verbliebenen Werte, zuzüglich der der Grundstücke, Gebäude und Geschäftsausstattung, das

Grundkapital einschließlich der Rücklagen nicht übersteigt. Fast alle Banken sind davon betroffen, in diesem Sinne eine Verminderung ihrer Beteiligungen vorzunehmen. Für die zwölf größten Banken handelt es sich um die Veräußerung von Papieren im Werte von ungefähr 5 Mrd. Peseten, was bei einem Gesamtbesitz dieser Banken an Wertpapieren von rund 22 Mrd. Peseten einen recht beachtlichen Betrag darstellt. Der Sinn der neuen Vorschrift liegt einmal darin, daß die Banken wirklich nur ihre eigenen Mittel bei langfristigen Investitionen aufs Spiel setzen, zum anderen aber darin, daß der Einfluß der gemischten Banken auf die Wirtschaft etwas abgeschwächt wird.

Einige der Banken haben auf das erwähnte Gesetz schon mit der Ankündigung der Gründung von Banken „zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung" geantwortet. In der Praxis werden dann diese Neugründungen zum Teil die die Grenze übersteigenden Aktienpakete der Muttergesellschaften übernehmen, so daß letztlich von einer Verminderung der beherrschenden Stellung der Banken nicht gesprochen werden kann. Immerhin bleibt zu hoffen, daß sich die neuen Bankinstitute in größerem Umfang auch dem Kreditgeschäft mit den kleinen Unternehmen und vor allem den nicht von ihnen abhängigen Unternehmen widmen werden.

Beschränkte Gewerbefreiheit als Mittel zur Strukturverbesserung

Durch ein Dekret vom Januar dieses Jahres ist das System der Genehmigung von Eröffnung, Erweiterung oder Verlegung eines Gewerbebetriebes durch ein System der beschränkten Gewerbefreiheit ersetzt worden. Artikel 1 dieses Dekrets verkündet die Gewerbefreiheit. Ausnahmen gelten nur für besondere Wirtschaftssektoren, wie z. B. die Waffenindustrie, Atomindustrie oder die öffentliche Wasser-, Gas- und Elektrizitätsversorgung. Jedoch ist auch in diesem Gesetzestext aus dem Jahre 1963 noch ein beträchtlicher Rest von dem Staatsinterventionismus der Vorjahre zu spüren. Art. 2 zählt nämlich eine lange Liste von Produktionszweigen auf, für die der Industrieminister „technische Bedingungen" und „Minimalgrößen" angeben wird, die von den betreffenden Unternehmen eingehalten werden müssen. Werden diese Vorschriften nicht befolgt, ist weiterhin die behördliche Genehmigung erforderlich.

Wie das Gesetz in seiner Präambel hervorhebt, liegt der Sinn der die Gewerbefreiheit einengenden Vorschrift in keiner Weise in einer Behinderung der privaten Initiative. Vielmehr soll die behördliche Fixierung von technischen Normen und Mindestgrößen das Strukturproblem der spanischen Betriebe lösen. Wir wiesen bereits darauf hin, daß in Spanien die mittelgroßen Betriebe fehlen, die wegen ihrer produktionstechnischen Vorteile bei verhältnismäßig großer wirtschaftlicher Anpassungsfähigkeit für Spanien von entscheidender Bedeutung sein würden. Allerdings dürfte es recht fraglich sein, ob eine generelle Festsetzung von technischen Mindestnormen durch eine Behörde der Praxis gerecht werden kann. Eine marktwirtschaftliche Wirtschaftsordnung basiert ja gerade darauf, daß der einzelne Unternehmer am besten beurteilen kann, wann, wie und in welchem Umfang er seinen Betrieb an die Verhältnisse des Marktes angleichen muß. Das Betriebsgrößenproblem in Spanien hat weniger seine Ursachen darin, daß die Unternehmer nicht wissen, welche Betriebsgrößen günstig sind, als vielmehr darin, daß die äußeren Voraussetzungen (Kreditmöglichkeiten, eine entsprechende staatliche Wirtschaftspolitik) für eine Anpassung der Betriebe häufig nicht gegeben sind. Gegenüber den direkten staatlichen Maßnahmen der Festsetzung von Minimalgrößen sind indirekte, marktkonforme Mittel in einer Marktwirtschaft vorzuziehen.

Die gleichen Argumente lassen sich auch gegen die obligatorischen technischen Normen anführen. Die Absicht des Gesetzgebers ist es, zu vermeiden, daß weitere Betriebe mit mangelhafter und ungenügender Maschinenausstattung entstehen, von denen es so viele in der spanischen Wirtschaft gibt. In diese Richtung tendiert auch jene Vorschrift des Dekrets, die für a l l e Neugründungen, Erweiterungen oder Verlegungen gilt, wonach den zuständigen Behörden Angaben über die Herkunft der Fabrikausrüstung und der zu verwendenden Rohmaterialien gemacht sowie ein Wirtschaftsplan und ein Programm für die betrieblichen Installierungen übergeben werden müssen. Wenn auch nirgends gesagt ist, daß die Behörde eingereichte Pläne für Projekte zurückweisen oder abändern kann, so wird sich in der Praxis eine Einflußnahme oft nicht umgehen lassen. An Hand der eingereichten Daten kontrolliert der Staat später die Einhaltung der Pläne, damit „in jedem Augenblick die private Tätigkeit durch die der nationalen Unternehmen ergänzt werden kann".

Das Dekret zeigt also marktwirtschaftliche und dirigistische Züge. Es stellt einen großen Fortschritt gegenüber der früheren Regelung dar, nach der alle Entscheidungen bei der Behörde lagen. Heute steht dem Unternehmer ein Recht auf Betreiben eines Unternehmens zu, wenn er bestimmte produktionstechnische Voraussetzungen erfüllt.

Mehr Privatinitiative im Arbeitsrecht

Auf dem Gebiet der Arbeit sind die starren staatlichen Bindungen weitgehend gelockert. Die Kündigung ist praktisch frei. Schutz vor einem Mißbrauch durch den Arbeitgeber gewährt in erster Linie ein System von Entschädigungen, die vom Arbeitsrichter bis zu außerordentlich hohen Beträgen (bis zu fünf Jahresgehältern) festgesetzt werden können. Das Kollektivvertragsgesetz aus dem Jahre 1958 hat eine neue Periode in der Aushandlung der Lohn- und Arbeitsbedingungen eröffnet. Innerhalb der vertikalen Gewerkschaften schließen die entsprechenden Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretungen eines Produktionszweiges sogenannte gewerkschaftliche Kollektivverträge ab, in denen sie günstigere als staatlicherseits festgesetzte Mindestbedingungen vereinbaren können. In der Praxis wird von dieser Möglichkeit in immer stärkerem Maße Gebrauch gemacht.

Wenn die Verträge auch im Schoße der vom Staat kontrollierten Gewerkschaften geschlossen werden und der Staat zur Wirksamkeit seine Genehmigung erteilen muß, so ist das Instrument des Kollektivvertrags doch ein von der Wirtschaft erfolgreich angewandtes Werkzeug für die Entfaltung privater Initiative geworden. In der Praxis stellen die Gesamtvereinbarungen oft kleine Wirtschaftspläne für die Unternehmen dar, mit dem Ziel, durch ein mehr oder weniger ausgefeiltes Lohn- und Prämiensystem die Leistung der Arbeitnehmer und die Produktivität der Betriebe zu steigern. Dadurch können sowohl die Wünsche der Arbeitnehmer nach höheren Löhnen als auch die Wünsche der Arbeitgeber nach Leistungssteigerungen berücksichtigt werden. Das Problem für den weiteren Erfolg des spanischen Kollektivvertragswesens besteht darin, inwieweit die aus der Zeit des Staatsinterventionismus und der Staatsvorherrschaft stammende Organisation der vertikalen Gewerkschaften eine Anpassung an ein liberales System erfährt, damit die Vertretungen der Sozialpartner unabhängig von einer staatlich-politischen Aufsicht ihre Interessen verfechten können. Eine Tendenz zu größerer Selbständigkeit ist festzustellen, wenngleich auch für die nahe Zukunft nicht anzunehmen ist, daß von der grundsätzlichen Zusammenfassung von Arbeitnehmern und Arbeitgebern in einer Gewerkschaft abgewichen werden soll.

Fehlende Voraussetzungen für freie Märkte

Die sehr beschränkten Entfaltungsmöglichkeiten der Privatinitiative haben in der Epoche des Staatsinterventionismus einen Wettbewerb weitgehend lahmgelegt. Man kann auch heute noch von einem ausgesprochen wettbewerbsfeindlichen Klima in der spanischen Wirtschaft sprechen. Die Bemühungen des Staates um eine Regelung des Wettbewerbs sind spärlich und unvollkommen gewesen.

Seit kurzer Zeit liegt dem spanischen Parlament ein Gesetzentwurf über eine „Regelung der Konkurrenz" vor. Danach ist die freie Eröffnung, Errichtung und der freie Betrieb von privaten Unternehmen aller Art vorgesehen (Art. 1). Beschränkungen werden nur durch die allgemeine Zulässigkeit des Unternehmensgegenstandes sowie durch allgemeine Sicherheits-, Hygiene- und Arbeitsvorschriften gemacht. Die Gewerbefreiheit, die nach der gültigen Regelung immer noch nicht vollständig hergestellt ist, soll also mit Hilfe dieses Entwurfs verwirklicht werden.

Ein zukünftiges Wettbewerbsgesetz würde demnach davon ausgehen, daß zunächst einmal die Gewerbefreiheit hergestellt werden muß, damit der Wettbewerb durch die freie Entfaltung der Privatinitiative Impulse erhält. Um einen Mißbrauch der Freiheit zu vermeiden, erklärt Art. 3 alle Übereinkommen oder „tatsächlichen Situationen", die die freie Konkurrenz beschränken oder eine Diskriminierung anderen Unternehmen gegenüber darstellen, für illegal und unterstellt sie dem Strafgesetzbuch. Art. 8 verpflichtet den Staat, durch seine Wirtschaftspolitik das Prinzip der freien Konkurrenz, wie es in dem Gesetz enthalten ist, zu fördern und zu begünstigen. Die Wahrnehmung der antimonopolistischen Tätigkeit soll einer besonderen Kommission übertragen werden.

So einfach in seiner Anlage und so klar in seinen Zielen das Projekt auch erscheint, so schwierig dürfte seine erfolgreiche Anwendung sein. Je nach einer mehr optimistischen Einschätzung der liberalen Entwicklung oder einer mehr pessimistischen werden dem Gesetzentwurf hier Erfolg oder Mißerfolg zugeschrieben. Die Voraussetzung für die Wirksamkeit eines Wettbewerbsgesetzes ist das Vorhandensein — zumindest auf Teilgebieten — eines funktionsfähigen Marktes, d. h. eines Marktes, in dem Angebot und Nachfrage über den Preis ihre ordnende Aufgabe erfüllen können. Diese Bedingung ist in Spanien jedoch noch nicht erfüllt. Die lange Epoche staatlichen Intervenierens hat zu Erscheinungen in der Wirtschaft geführt, die die koordinierende Funktion der Marktelemente weitgehend außer Kraft gesetzt haben.

In der Zeit des Staatsinterventionismus war der gesamte Außenhandel durch strenge Einfuhrbeschränkungen und hohe Zölle praktisch lahmgelegt. Der übertriebene Schutz gegenüber der ausländischen Konkurrenz hatte die einheimische Industrie weitgehend von Konkurrenzsorgen befreit. Noch heute brauchen viele spanische Produktionszweige eine ausländische Konkurrenz wegen der hohen Schutzzölle nicht zu fürchten (z. B. liegt der Zoll auf Personenkraftwagen bei 85 % und auf Lastkraftwagen bei 60 %). Die Überbetonung der staatlichen Aktivität und die damit verbundene Ausdehnung des Behördenapparates haben ein System der „Beziehungen" aufkommen lassen, das vielfach an die Stelle eines wirtschaftlichen Wettbewerbs getreten ist. „Beziehungen" und freundschaftliche Bande zwischen leitenden Angestellten der Privatwirtschaft und Staatsfunktionären versprachen durch die Erlangung von Sondervergünstigungen oft größere und leichter zu erringende Vorteile als ein aufreibender, aber im Endergebnis für die Gesamtwirtschaft nützlicherer Konkurrenzkampf.

Wirtschaftspolitik statt Wettbewerbsgesetz

Für Spanien ist es also zunächst einmal notwendig, die mit einer marktwirtschaftlichen Ordnung nicht zu vereinbarenden Überbleibsel aus einer vergangenen Epoche zu beseitigen. Es reicht nicht aus, auf der einen Seite der Privatinitiative neue Möglichkeiten einzuräumen, die auf der anderen Seite infolge wettbewerbsfeindlicher Situationen von ihrer Wirksamkeit einbüßen. Spanien braucht im Augenblick weniger ein Gesetz zur Regelung der Konkurrenz als eine Wirtschaftspolitik, die die Schaffung der für einen Wettbewerb erforderlichen Voraussetzungen betreibt. Eine nicht vorhandene Konkurrenz läßt sich nicht durch ein Wettbewerbsgesetz herstellen. Wie wenig das Problem mit gesetzlichen Bestimmungen gelöst werden kann, zeigt auch die Tatsache, daß alle bisher erlassenen Vorschriften, die Monopole und diskriminierende Tätigkeiten in der Wirtschaft bekämpfen sollten, keinen Erfolg hatten. Die Wahrscheinlichkeit, daß dem Entwurf, sollte er Gesetz werden, ein ähnliches Schicksal beschieden sein wird, ist recht groß.